

Drucksache Nr.: 143/2021

Dezernat IV
Federführend: Fachbereich 2
Anlagen: 1

Az.: 230 WIE

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	19.05.2021	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	20.05.2021	Ö	zur Beschlussfassung

Lagerfläche für landwirtschaftliche Geräte und Einfriedung mit Metallgitterzaun

Antrag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr beschließt nach Beratung.

Begründung:

Die Antragstellerin beabsichtigt auf den Flurstücken 2824/4, 2825/6 (Gemarkung Neustadt) die bestehende Lagerplatzfläche für landwirtschaftliche Geräte und die bestehende Einfriedung dauerhaft baurechtlich genehmigen zu lassen. Die Fläche Flurstk. Nr. 2827/6 soll in Zukunft zusätzlich als Lagerfläche mitgenutzt werden und ist ebenfalls Gegenstand des Antrages.

Die Lagerfläche wurde jedes Jahr für die Dauer von 3-6 Monaten, im Zusammenhang mit der westlich angrenzenden Containerstellfläche für Erntehelfer temporär genehmigt. Spätestens seit 2015 wird diese allerdings ganzjährig als solche genutzt und die beiden nördlichen Flurstücke sind bereits gegen Diebstahl eingefriedet.

Für das Gebiet, in dem das Bauvorhaben zur Ausführung kommen soll, bestehen kein rechtskräftiger Bebauungsplan und keine Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB). Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es sich um ein nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben handelt.

Der Lagerplatz dient zum Abstellen von in der Außenwirtschaft eingesetzten Maschinen, Anhängern und Anbaugeräten und grenzt direkt an die genehmigte Fläche zur Unterbringung von Landarbeitern. Die Maßnahme dient unmittelbar dem antragstellenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb. Somit ist die Privilegierung des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 BauGB erfüllt.

Laut der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen eine dauerhafte Genehmigung als Lagerplatz für landwirtschaftliche Geräte, die Erweiterung der Fläche und der Einfriedung nach Süden, um das Flurstück 2827/6 keine natur- und artenschutzfachliche Bedenken. Als Auflage muss die Strauchpflanzung vom Südrand des Flurstücks 2825/6 an den Ost- und

Südrand des Flurstücks 2827/6 verlagert und dauerhaft erhalten werden.

Nachdem keine öffentlichen Belange durch das Vorhaben beeinträchtigt werden und eine ausreichende Erschließung über Wirtschaftswege gesichert ist, ist das Vorhaben aus bauplanungsrechtlicher Sicht zulässig.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde bittet daher um Zustimmung zu dem Vorhaben.

Neustadt an der Weinstraße, 29.04.2021

Beigeordneter